

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnittsnummer / Station:

A 3 / 480 / 1,857 – 4,357

BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg
AK Biebelried – Mainbrücke Dettelbach
6-streifiger Ausbau

PROJIS-Nr.: 09 070200 60

Planfeststellung

Unterlage 1

Erläuterungsbericht

aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern

Nürnberg, den 10.10.2016



Ried, Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

1.	DARSTELLUNG DER MASSNAHME	7
2.	NOTWENDIGKEIT DER BAUMASSNAHME	9
3.	ZWECKMÄßIGKEIT DER BAUMASSNAHME	9
4.	TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMASSNAHME	11
4.1	Technische Beschreibung	11
5.	SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN	12
6.	KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER	15
7.	ZWECK DER PLANGENEHMIGUNG	16
8.	INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM	17
9.	DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (Teil 1)

A	Autobahn (z.B. A6)
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Betr.-km	Betriebskilometer
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayVwVG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern (BayRS 7902-1-L)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz (BGBl 1990 I 880)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
D StrO	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
E	Europastraße (z.B. E 50)
EKRG	Eisenbahnkreuzungsgesetz (BGBl. 1971 I 337)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen Ausgabe 2011
EU	Europäische Union
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl. 2003 I 286)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (BGBl. 1975 I 2985)
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
HW	Hochwasser
Kfz/24h	Kraftfahrzeugverkehr in 24 Stunden
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (Teil 2)

LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
Lkr.	Landkreis
L.H.	Lichte Höhe
L.W.	Lichte Weite
MLC	Militär-Last-Klassen
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2002)
MS	ministerielles Schreiben
ü.N.N.	Über Normalnull
NB	Nettbreite
NO 2	Stickstoffdioxid
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten (MABl. 1976 423)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben (VkB1. 1994 Nr. 2)
PM 10	Partikel mit einem Durchmesser von 10 Mikrometer
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen Ausgabe 2008
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS - L	Teil: Linienführung
- RAS - Q	Teil: Querschnitte
- RAS - K - 1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAL - K - 2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLW	Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RQ	Regelquerschnitt (z.B. RQ 35,5)
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2001)
RRHB	Regenrückhaltebecken
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SPA	Special-Protected-Area
RVO	Verordnung zu § 6a Abs.2 des Raumordnungsgesetzes (BGBl. 1990 I 2766)
St	Staatsstraße
Str	Straße
StrKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (MABl. 1976, 441)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkB1. 1976, 31)
TEN	Transeuropäische Verkehrsnetze
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl. 1996 I Nr. 39)
TWG	Telegraphenwegegesetz (BGBl. 1991 I 1053)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes (VkB1. Heft 12 1997 434)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (Teil 3)

VLS	Verkehrsleitsystem
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. 1976 I 1253)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz (BGBl II 1968, 173)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (BGBl. I 3245)

1. DARSTELLUNG DER MASSNAHME

Im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried bis westlich der Mainbrücke Dettelbach sind das Bauwerk BW 305a "Durchlass für Rotamergraben" sowie Wildschutzzäune neu zu erstellen und BAB-Kabelanlagen neu zu verlegen. Die Zufahrt über die BAB A 3 aus Richtung Frankfurt zu dem Absetz- und Rückhaltebecken RHB 305-1R entfällt.

Der 6-streifige Ausbau der A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried bis westlich der Mainbrücke Dettelbach ist ein Projektabschnitt des ÖPP-Projekts BAB A 3, Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen. Im Projektabschnitt wird die Richtungsfahrbahn Nürnberg durch den Auftragnehmer ausgebaut. Der Ausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt erfolgte bereits im Jahr 2005. Neben dem Ausbau ist der Auftragnehmer im Zuge des ÖPP-Projektes auch für die Erhaltung und den Betrieb der A 3 auf insgesamt 30 Jahre zuständig.

Der Antrag auf Planfeststellung bezieht sich auf die folgenden Planfeststellungsbeschlüsse einschließlich aller Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse:

- Planfeststellungsbeschluss für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A3, von der Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahnkreuz Biebelried, Betr.-km 302+035 bis Betr.-km 306+350 vom 09.09.2004, Az: 225-4354.1-3/03
- Planfeststellungsbeschluss für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A3, im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Mainbrücke Dettelbach, Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800 vom 21.12.2009, Az: 32-4354.1-1/09
- Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Mainbrücke Dettelbach (BW 306a), BAB A3 Frankfurt-Nürnberg, vom 19.06.2000, Az: 225-4354.1-1/00
- Plangenehmigung für Bundesautobahn A3 Frankfurt – Nürnberg, Abschnitt AK Biebelried – AS Kitzingen/ Schwarzach, Änderung des Regenklär- und Rückhaltebeckens bei Betr.-km 305+600 rechts, vom 06.10.2005, Az: 32-4354.1-3/03

In den vorgenannten Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 3 war vorgesehen, den bestehenden Durchlass des Rotamergrabens (BW 305a) auf der Nordseite zu verlängern und auf der Südseite unverändert zu lassen. Aufgrund des baulichen Zustands des Bauwerks und einer Umstellung des Regelwerks für die Lastannahmen im Brückenbau (Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991) wird ein kompletter Neubau des BW 305a im Zuge des ÖPP-Projekts notwendig, um künftigen Verkehrsbelastungen gerecht zu werden (Planänderung Nr. 3).

Die A 3 soll aus Verkehrssicherheitsgründen auf ganzer Länge des ÖPP-Projekts durch Wildschutzzäune eingefasst werden. Die Anlage von Wildschutzzäunen ist nicht planfeststellungspflichtig, sofern hierdurch keine zusätzlichen Rechte beansprucht werden. In Teilbereichen des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts resultieren jedoch aus der Errichtung der Wildschutzzäune zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahmen auf benachbarten Grundstücken (Planänderungen Nr. 1 und 2).

Aufgrund künftig erhöhter Anforderungen an die digitale Infrastruktur in Deutschland müssen die autobahneigenen Fernmeldeanlagen zwischen den Kabelhäusern bei Geiselwind und vor dem AK Biebelried (Bau-km 303+618) erweitert und neuverlegt werden. Dies ist auch im betreffenden Abschnitt sowie im Bereich des Bauwerks BW 306a "Mainbrücke Dettelbach" abweichend von den Planfeststellungen notwendig (Planänderung Nr. 4).

Die in den Planfeststellungsverfahren vorgesehene Zufahrt über die BAB A 3 aus Richtung Frankfurt zu dem Absetz- und Rückhaltebecken RHB 305-1R entfällt, da sonst in diesem Bereich notwendige passive Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) nicht verkehrssicher angeordnet werden können. Die bestehenden Anbindungen östlich der Beckenanlage an die Autobahn und über das nachgeordnete Wegenetz sind für autobahnbetriebliche Zwecke ausreichend (Planänderung Nr. 3).

Zur Durchführung der Baumaßnahmen sind zusätzliche Grundinanspruchnahmen erforderlich. Mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke konnten teilweise bereits entsprechende Nutzungsvereinbarungen getroffen werden.

Der vorliegende Antrag auf Planfeststellung umfasst den Neubau des Bauwerkes BW 305a "Durchlass für Rotamergraben", des Wildschutzzaunes entlang beider Richtungsfahrbahnen, den Entfall einer Zufahrt zu dem Absetz- und Rückhaltebecken RHB 305-1R und die Verlegung neuer BAB-Kabel im Bereich des Widerlagers Frankfurt der Mainbrücke Dettelbach.

2. NOTWENDIGKEIT DER BAUMASSNAHME

Der Neubau des Bauwerks BW 305a "Durchlass für Rotamergraben" ist notwendig aufgrund der Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken nach den europäischen Regelungen der Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991.

Um auf der BAB A 3 eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Wildwechsel auszuschließen sind auf der gesamten Länge des ÖPP-Projekts, entlang beider Richtungsfahrbahnen, Wildschutzzäune zu errichten.

Die BAB-Kabel im Bereich des Widerlagers Frankfurt des Bauwerks BW 306a "Mainbrücke Dettelbach" unterqueren die Staatsstraße St 2270 und schließen östlich der Staatsstraße an den bestehenden Rohrzug an, der den Main in einen Kabeldüker kreuzt. Eine alternative Trassenführung ist aus örtlichen Gründen nicht möglich.

Die Zufahrt über die BAB A 3 aus Richtung Frankfurt zu dem Absetz- und Rückhaltebecken RHB 305-1R ist aufgrund der bereits bestehenden Anbindung über das nachgeordnete Wegenetz nicht notwendig und daher verzichtbar.

3. ZWECKMÄßIGKEIT DER BAUMASSNAHME

Der geplante Neubau des Bauwerks BW 305a "Durchlass für Rotamergraben" und die Errichtung der Wildschutzzäune erhöhen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer deutlich.

Die Lage der neuen Kabeltrasse orientiert sich am Bestand. Bestehende Anlagen (z. B. Maindüker) können streckenweise mitgenutzt werden.

Durch den Verzicht auf die Zufahrt über die BAB A3 zu dem Absetz- und Rückhaltebecken RHB 305-1R wird sowohl eine Verringerung der Flächenversiegelungen als auch eine durchgängige Gestaltung der Fahrzeugrückhaltesysteme entlang der BAB A3 erreicht.

Für den Neubau des Bauwerks BW 305a "Durchlass für Rotamergraben" sind zusätzlich zu der planfestgestellten Grundinanspruchnahme weitere Flächen zu erwerben, oder vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Über die Nutzung und den Erwerb von Teilen des Grundstücks Fl.Nr. 2245 Gemarkung Mainstockheim wurde mit dem Eigentümer bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Die Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer liegt dem Antrag auf Planfeststellung bei.

Mit dem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2242 konnte keine Einigung über die Nutzung und den Erwerb von Teilen seines Grundstücks erzielt werden. Daher wird eine rechtliche Regelung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Für die Herstellung des Wildschutzzaunes sind zusätzlich zu den planfestgestellten Flächen weitere vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Über die Nutzung von Teilen der Grundstücke Fl.Nr. 570 Gemarkung Bi-bergau und Fl.Nr. 2245 Gemarkung Mainstockheim wurden mit den Eigentümern bereits entsprechende Vereinbarungen getroffen. Die Nutzungsvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern liegen dem Antrag auf Planfeststellung bei.

Zur Verlegung und Betrieb der BAB-Kabel sind zusätzlich zu den planfestgestellten Flächen weitere vorübergehend in Anspruch zu nehmen und dauernd zu belasten.

Über die Nutzung von Teilen des Grundstücks Fl.Nr. 1369 Gemarkung Dettelbach wurde mit dem Eigentümer bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Die Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer liegt dem Antrag auf Planfeststellung bei. Die Nutzung von Teilen des Grundstücks

Fl.Nr. 1367 (Freistaat Bayern) erfolgt entsprechend der bestehenden Vereinbarung.

Im Zuge des Neubaus des Bauwerks BW 305a "Durchlass für Rotamergraben" wird, zur Einhaltung der lichten Höhe im Bauwerksbereich, eine Absenkung der Sohle des Rotamergrabens auf einer Länge von 102,5 m notwendig (siehe Unterlage 13.3). Auf der Nordseite der Autobahn verlängert sich dadurch der Eingriff in den Rotamergraben um ca. 9,5 m. Auf der Südseite der Autobahn verlängert sich der Eingriff in den Rotamergraben um ca. 1,5 m. Der Querschnitt des Rotamergrabens bleibt im Eingriffsbereich unverändert und wird entsprechend den hydraulischen Erfordernissen befestigt.

Immissionstechnisch ergeben sich durch die Planänderungen keine zusätzlichen Belastungen.

4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMASSNAHME

4.1 Technische Beschreibung

Auf ganzer Abschnittslänge werden entlang beider Richtungsfahrbahnen der BAB A 3 Wildschutzzäune errichtet. Neben den Grundstücken Fl.Nr. 570 in der Gemarkung Bibergau und Fl.Nr. 2245 in der Gemarkung Mainstockheim verläuft der Wildschutzzaun von Bau-km 304+680 bis Bau-km 304+985 auf einer Länge von 305 m und von Bau-km 305+095 bis Bau-km 305+115 auf einer Länge von 20 m parallel zu der Richtungsfahrbahn Frankfurt. Obwohl der Zaun im minimal möglichen Abstand zu der BAB A 3 aufgestellt wird, erfolgt in diesen Bereichen aufgrund der in unmittelbarer Nähe gelegenen Grundstücke des Rotamergrabens ein Eingriff in die Grundstücke Fl.Nr. 570 und Fl.Nr. 2245 zur Durchführung der Baumaßnahme.

Das Bauwerk BW 305a "Durchlass für Rotamergraben" wird als überschüttetes Bauwerk unter beiden Richtungsfahrbahnen der BAB A3 neu errichtet. Zur Einhaltung der planfestgestellten lichten Höhe unter dem Bauwerk wird der Rotamergraben auf einer Länge von 102,5 m abgesenkt. Im Bauwerksbereich beträgt die Absenkung zwischen 75 cm und 50 cm. Nördlich und südlich des

BW 305a erfolgt der Anschluss an den bestehenden Graben mit Gefällen von 9 % und 1 %. Der Graben wird wie planfestgestellt entsprechend den Bestandsabmessungen profiliert. Nördlich des Bauwerkes ist der Graben gefällebedingt zur Stabilisierung des Gewässerbettes zu befestigen. Im Bauwerksbereich ist eine Befestigung mit Wasserbaupflaster auf Beton vorgesehen. Südseitig erfolgt die Befestigung dem Bestand entsprechend.

Nördlich der BAB A 3 werden in den Grundstücken Fl.Nr. 2242 und Fl.Nr. 2245 in der Gemarkung Mainstockheim die notwendigen Böschungskegel und die Entwässerungseinrichtung des Bauwerks BW 305a errichtet. An der Richtungsfahrbahn Frankfurt werden Durchlass und Graben von der Autobahn aus gebaut. Die Durchführung der Baumaßnahme ist nicht möglich ohne die vorgenannten Grundstücke in Anspruch zu nehmen. An der Richtungsfahrbahn Nürnberg wird das Bauwerk ebenfalls von der Autobahn aus gebaut. Der Bau des südlichen Grabenabschnitts erfolgt vom nahe gelegenen Wirtschaftsweg aus.

Das neue BAB-Kabel (KSR Anlage) quert im Grundstück Fl.Nr. 1367 in der Gemarkung Dettelbach die Staatstraße St 2270 und wird im Grundstück Fl.Nr. 1369 in der Gemarkung Dettelbach an den vorhandenen Maindüker (Rohrzuganlage) angeschlossen.

Durch den Verzicht auf die Zufahrt über die BAB A 3 aus Richtung Frankfurt zu dem Absetz- und Rückhaltebecken RHB 305-1R werden keine zusätzlichen Baumaßnahmen notwendig.

Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden durch die Maßnahme nicht berührt.

5. SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Planänderung 1 und 2 Errichtung von Wildschutzzäunen:

Durch die Errichtung von Wildschutzzäunen kommt es zu keinen zusätzlichen Eingriffen.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Planänderung 3 Bauwerk 305a „Rotamergraben“:

Die Baumaßnahme umfasst das Durchlassbauwerk und die nördlich und südlich des Bauwerkes anschließenden Gewässerabschnitte des Rotamergrabens. Dieser wird in den betroffenen Bereichen von einem lückigen Gewässerbegleitgehölz mit darunter liegenden nährstoffreichen Staudenfluren begleitet. Diese Abschnitte sind aufgrund ihrer Artenausstattung nicht als geschützte Feuchtf Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG anzusprechen.

Entlang der Böschungen sind Grasfluren vorhanden, in denen einzelne Sträucher aufkommen. Das Bau Feld auf der Nordseite der BAB liegt außerdem in einer Altgrasflur.

Die nach Nordwesten angrenzende Ausgleichsfläche wird von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

Im Bereich der Anpassung des neuen Bauwerkes Rotamergraben kommt es vorübergehend zum Verlust von Altgrasfluren.

Durch die Anpassung des Bauwerkes und der Höhenlage des Rotamergrabens kommt es dauerhaft zum Verlust von Gewässerbegleitgehölzen, Straßenbegleitgrün und Altgrasflur (jeweils vorbelastet).

Die Bilanzierung erfolgt gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, AK Biebelried – MB Dettelbach, Richtungsfahrbahn Nürnberg (Planfeststellungsbeschluss für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A3, im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Mainbrücke Dettelbach, Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800, vom 21.12.2009, AZ: 32-4354.1-1/09) entsprechend der damals gültigen „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben, wie sie zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 21.06.1993 vereinbart wurden.

Dabei wurden auch die damaligen Einstufungen als Biotope bzw. als den Kriterien der Biotopkartierung entsprechend in die nachfolgende Bilanzierung übernommen:

Lfd. Nr.	Bestand	Eingriff	Fläche	Grundsatz	Faktor	Kompensationsbedarf
1	Straßenbegleitgrün	Überbauung	679 m ²	-	0	0
2	Rotamergraben und Gewässerbegleitgehölze (vorbel.)	Überbauung	323 m ²	1.2 + 1.4	1,2 - 0,5 = 0,7	226 m ²
3	Altgrasflur (vorbel.)	Überbauung	21 m ²	1.1 + 1.4	1,0 - 0,5 = 0,5	11 m ²
4	Altgrasflur (vorbel.)	Vorübergehende Inanspruchnahme	20 m ²	4	0,3	6 m ²
	Summe		1.043 m ²			243 m ²

Im damaligen Ausgleichskonzept wurde dem dort ermittelten Kompensationsbedarf von 0,3002 ha eine Ausgleichsfläche von 0,7676 ha (aufgrund der Benachbarung zur BAB A 3 nur zu 50 % = 0,3838 ha anrechenbar) gegenübergestellt. Dieser Überhang von ca. 836 m² wird für den jetzt erforderlichen zusätzlichen Kompensationsbedarf von rund 250 m² herangezogen.

Die in der Planfeststellung zugeordneten Ausgleichsflächen

A 1 (FR N) mit 0,4265 ha auf Fl.Nr. 2255 der Gemarkung Mainstockheim und

A 2 (FR N) mit 0,3411 ha auf Fl.Nr. 2267 der Gemarkung Mainstockheim

werden im Zuge der Baumaßnahme hergestellt.

In den betroffenen Gehölzbeständen sind aufgrund des geringen Alters der Gewässerbegleitgehölze keine Höhlen oder Rindenspalten vorhanden, die als potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse geeignet wären. Dauernester von Greif- oder Rabenvögeln sind nach der Ortseinsicht im Frühjahr 2016 nicht vorhanden. Damit ergeben sich durch den Verlust dieser Gehölzbestände keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten i.S. von § 44 BNatSchG Abs. 5. i.V. mit § 15 BNatSchG.

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes mit den anschließenden Waldgebieten auf der Südseite bzw. des ehemaligen Stein-

bruchs auf der Nordseite der BAB A 3 konnte ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Bereich des Rotamergrabens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Deshalb wurden im Frühjahr und Sommer 2016 Begehungen am Rotamergraben bzgl. möglicher Vorkommen von Gelbbauchunken durchgeführt. Dabei konnten jedoch keine Gelbbauchunken nachgewiesen werden, so dass ein aktuelles Vorkommen sowie eine mögliche Betroffenheit durch den geplanten Neubau des Durchlassbauwerks ausgeschlossen werden kann.

Auswirkungen auf andere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die Zauneidechse oder den Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind aufgrund der Lebensraumausstattung des betroffenen Bereichs auszuschließen, da geeignete Lebensräume fehlen.

Die in der Planfeststellung vorgesehenen Biotopschutzzäune sowie angrenzenden Tabuflächen wurden an die neue Baumaßnahme angepasst. Neue Betroffenheiten sind nicht gegeben.

Planänderung 4: Kabelverlegungen

Durch die Kabelverlegungen kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen; die Flächen werden nach Abschluss der Verlegung wieder rekultiviert.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzung, Ansaat von Landschaftsrasen und andere sind an die geringfügig veränderte Lage anzupassen. Die Funktion der Maßnahmen (z.B. Landschaftsbild) sind weiterhin gewährleistet.

6. KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER

Kostenträger für die Maßnahmen der Errichtung der Wildschutzzäune, des Bauwerks BW 305a "Durchlass für Rotamergraben" und des BAB-Kabels ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden über die Maßnahmen informiert. Die erhaltenen Bauerlaubnisse wurden der Regierung von Unterfranken vorgelegt.

7. ZWECK DER PLANFESTSTELLUNG

Die Planfeststellung dient gemäß § 17 ff FStrG als Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Maßnahmen, die zu dem geplanten Streckenausbau der A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried bis westlich der Mainbrücke Dettelbach gehören.

Laut Art. 75 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten **öffentlichen** Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das beschriebene Vorhaben berührten **öffentlich-rechtlichen** Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind,

- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind und
- ob die Maßnahme den Anforderungen der Umweltverträglichkeit entspricht.

8. INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM

Privates Eigentum wird für die Maßnahme in Anspruch genommen, ist zu erwerben und dauernd zu belasten. Die davon betroffenen Grundstücke und der Umfang der im Einzelnen benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 14.2 und dem Grunderwerbsplan, Unterlage 14.1/3 zu entnehmen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über Entschädigungsforderungen wird jedoch nicht in der Planfeststellung entschieden, sondern in gesonderten Grunderwerbsverhandlungen bzw. Entschädigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung.

9. DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME

Es ist vorgesehen, nach Vorliegen der planungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 im Bereich des ÖPP-Projekts A 3, Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen, ab 2019 mit dem Bau zu beginnen. Für den Bau des Hauptabschnitts 2 sind insgesamt rund 5 ½ Jahre veranschlagt. Wann in diesem Zeitraum der Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried bis westlich der Mainbrücke Dettelbach ausgebaut wird ist abhängig von der Bauablaufplanung des Auftragnehmers und kann derzeit nicht angegeben werden.

Zur Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Richtungsfahrbahn Frankfurt, wird der Verkehr auf die Richtungsfahrbahn Nürnberg übergeleitet

und dort an der Baustelle vorbeigeführt. Zur Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Richtungsfahrbahn Nürnberg wird entsprechend umgekehrt verfahren. Weitere Beschreibungen zur Durchführung der Baumaßnahme sind der Ziffer 4.1 zu entnehmen.

Die Kabelneu- und Nachverlegungen werden im Zuge des Streckenbaus im Planungsabschnitt mit ausgeführt.

Die Erschließung der Baustelle kann über die Autobahn und die Staatsstraße St 2270 erfolgen. Diese wird, soweit und solange es für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 BayStrWG). Diese Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen als vorübergehende Inanspruchnahme gekennzeichnet.

Vor Baubeginn wird den jeweils betroffenen Baulastträgern mitgeteilt, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Der Zustand der betroffenen Straßen und Wege wird zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger wird dabei Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Die betroffenen Straßen und Wege werden nach Durchführung der Baumaßnahmen wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht werden Sondernutzungsgebühren nach Art. 18 BayStrWG entrichtet soweit solche erhoben werden. Die sich aus Art. 9 BayStrWG ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt.